



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 14

Bayreuth, 30. Juni 2025

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Am Dienstag, 15.7.2025, um 9.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth, die

Sitzung des Jugendhilfeausschusses

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 17.12.2024
2. Satzung für das Kreisjugendamt;
Änderung des Bestellungsverfahrens und der Anzahl der beratenden Mitglieder
3. Förderung der Erziehungsberatung;
Abschaffung der Eigenmittelanteile für die Erziehungs- und die Schwangerenberatungsstelle sowie Stellenmehrung für die Erziehungsberatungsstelle;
Anträge der Diakonie Bayreuth vom 21.2.2025
4. Jugendsozialarbeit an Schulen;
Sachstand und Weiterentwicklung des Konzepts
5. Bericht des Verfahrenslotsen
6. Nachbesetzung Jugendhilfeausschuss
7. Fachliche Informationen und Austausch
8. Sonstiges

Bayreuth, 16. Juni 2025
Landratsamt
Wiedemann
Landrat

reichender Wasserführung vor allem aus kleineren Gewässern Dritter Ordnung in der gegebenen Trockenperiode regelmäßig kein Wasser entnommen werden. Wasserentnahmen mittels Pumpe bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Beim Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Wasserentnahme ist auf eine Mindestwasserführung im Gewässer zu achten (Hier sind die Festsetzungen des jeweiligen Bescheids zu beachten!).

Für den Landkreis Hof wird für die Einzugsgebiete von Zinnbach, Mähringsbach und Höllbach auf das geltende Entnahmeverbot zum Schutz der Flussperlmuschel (Allgemeinverfügung des Landratsamtes Hof vom 12.08.2020) hingewiesen.

Unter www.nid.bayern.de bzw. <https://www.gkd.bayern.de/de/> können aktuelle Wasserstände an größeren Gewässern abgefragt werden.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld - Wonnees - Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 40 des Gesetzes für die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

Inhalt:

Jugendhilfeausschusssitzung in Bayreuth

Niedrigwassersituation im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Hof

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollfeld-Wonnees-Plankenfels, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Fichtelberg“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur geplanten Auflösung und beantragten Eingliederung des gemeindefreien Gebietes voraussichtlich in die Gebiete der Gemeinden Fichtelberg, Mehlmeisel und Warmersteinach

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs des Fichtelsees auf dem Gebiet der Gemeinde Fichtelberg im Zeitraum vom 12.7.2025 bis 13.7.2025

Niedrigwassersituation im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Hof

Aufgrund der wesentlich zu geringen Niederschlagsmengen in den vergangenen Wochen liegen die derzeitigen Abflüsse an vielen Gewässern deutlich unterhalb des mittleren Niedrigwasserabflusses (MNQ). Von den Auswirkungen ist auch die gesamte Region Oberfranken-Ost betroffen. Vor allem an kleineren Bächen und in den Oberläufen ist mit weiter sinkenden Pegelständen bis hin zu einer Austrocknung zu rechnen. Eine Entspannung der Situation ist nicht in Sicht.

Für die ökologische Funktionsfähigkeit

von Bächen und Flüssen ist eine ausreichende Wasserführung entscheidend. Wasserentnahmen verursachen für die ohnehin stark durch die steigenden Wassertemperaturen und die geringere Sauerstoffverfügbarkeit beeinträchtigten Organismen zusätzlichen Stress und haben damit erhebliche negative Auswirkungen auf die Gewässerökosysteme.

Nach der Wassergesetzgebung sind im Regelfall Wasserentnahmen auch im Rahmen des Gemein- oder Anliegergebrauchs grundsätzlich nur solange zulässig, soweit erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers und seiner Ufer sowie der Tier- und Pflanzenwelt nicht zu erwarten sind. **Daher darf bei nicht aus-**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

erschließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

913.755 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

9.983.765 €.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **2.693.765 Euro** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf **4.750.000 €** festgesetzt, davon für das

Finanzplanungsjahr 2026 3.150.000 €

Finanzplanungsjahr 2027 1.600.000 €.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr auf **779.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen und auf **237** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt (Bemessungsgrundlagen).
3. Die Verwaltungsumlage wird auf **3.289,45 €** je Verbandsschüler im Verwaltungshaushalt festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Zur Deckung der Investitionskosten im Vermögenshaushalt wird eine Investitionsumlage in Höhe von **67.235 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2024 herangezogen und auf **237** Verbandsschüler (ohne Gastschüler) festgesetzt (Bemessungsgrundlage).
3. Die Investitionsumlage wird auf **283,69 €** je Verbandsschüler im Vermögenshaushalt festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **1.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Hollfeld, 6. Mai 2025

Schulverband Hollfeld - Wonsees - Plankenfels

Stern

Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das nachstehende aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr. neu: 4315837015
Konto-Nr. alt: 305837015

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 20. Juni 2025

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i. V. m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Fichtelberg“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur geplanten Auflösung und beantragten Eingliederung des gemeindefreien Gebietes voraussichtlich in die Gebiete der Gemeinden Fichtelberg, Mehlmeisel und Warmensteinach

Mit Schreiben vom 23.4.2025 beantragten die Gemeinden Fichtelberg, Mehlmeisel und Warmensteinach auf Grundlage der Gemeinderatsbeschlüsse vom 8.4.2025 (Gemeinde Fichtelberg), vom 6.11.2024 (Gemeinde Mehlmeisel) und vom 14.4.2025 (Gemeinde Warmensteinach) die Eingliederung der gesamten bisher gemeindefreien Gemarkung „Fichtelberg“ in die Gemeindegebiete der Gemeinden Fichtelberg, Mehlmeisel und Warmensteinach.

Maßgebliche Erwägungen für den Antrag waren die Schaffung einer effizienten und nachhaltigen Verwaltungsstruktur sowie eine bürgernahe Weiterentwicklung der Region.

Das gemeindefreie Gebiet „Fichtelberg“ umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 61 km².

Folgende Grundstücke sind von einer evtl. Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes betroffen:

Siehe Anlage 2 (Auflistung der Flurstücke)

Flurstück	Gemarkung
677/0	Fichtelberg
678/0	Fichtelberg
680/0	Fichtelberg
681/0	Fichtelberg
688/0	Fichtelberg
688/2	Fichtelberg
689/0	Fichtelberg
690/0	Fichtelberg
692/0	Fichteiberg
697/1	Fichtelberg
707/0	Fichtelberg
708/5	Fichtelberg
708/7	Fichtelberg
708/10	Fichtelberg
709/0	Fichtelberg
710/0	Fichtelberg
711/0	Fichtelberg
712/0	Fichtelberg
713/4	Fichtelberg
718/1	Fichtelberg
728/0	Fichteiberg
729/0	Fichtelberg
730/1	Fichtelberg
757/3	Fichtelberg
758/0	Fichtelberg
758/2	Fichtelberg
759/0	Fichtelberg
762/2	Fichtelberg
767/0	Fichtelberg
770/0	Fichtelberg
770/1	Fichtelberg
776/5	Fichtelberg
779/0	Fichtelberg
781/0	Fichtelberg
783/0	Fichtelberg
783/5	Fichtelberg
790/2	Fichtelberg
790/6	Fichtelberg
790/8	Fichtelberg
791/4	Fichtelberg
791/14	Fichtelberg
791/19	Fichtelberg
792/0	Fichtelberg

807/0	Fichtelberg
825/0	Fichtelberg
842/0	Fichtelberg
844/52	Fichtelberg
848/0	Fichtelberg
854/0	Fichtelberg
865/0	Fichtelberg
869/0	Fichtelberg
884/8	Fichtelberg

Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO). Zuständig für die Entscheidung über den Antrag der Gemeinden Fichtelberg, Mehlmeisel und Warmensteinach sowie den Erlass einer etwaigen Rechtsverordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes ist die Regierung von Oberfranken (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO, Nr. 3.1 Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen - NHG-Bek).

Vor der Entscheidung über eine Änderung sind die beteiligten Gebietskörperschaften und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet sowie deren nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zu hören (Art. 11 Abs. 1 Satz 5 GO, § 12 Abs. 2 Satz 1 NHGV). Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstück-

seigentümer erfolgt die Anhörung im Wege dieser amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NHGV).

Allgemeinverfügung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs des Fichtelsees auf dem Gebiet der Gemeinde Fichtelberg im Zeitraum vom 12.7.2025 bis 13.7.2025

Anlage:

1. Lageplan Fichtelsee (M = 1:1000)

Das Landratsamt Bayreuth erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl S. 608), folgende

Allgemeinverfügung:

I.

1. In der Zeit vom 12.7.2025, 20.00 Uhr, bis 13.7.2025, 06.00 Uhr, ist das Baden und Waschen sowie das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft zur Ausübung von Sport- und Freizeitaktivitäten im gesamten

Seebereich des Fichtelsees untersagt.

2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer I. Nr. 1 wird angeordnet.
3. Bei Nichtbeachtung der in Ziffer I. Nr. 1 verfügten Untersagung wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen: Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Fachbereich 43 sowie auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth eingesehen werden (Art. 41 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG). Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth.
2. Mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € kann belegt werden, wer dieser vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt (vgl. Art. 74 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a BayWG).

200 400 600 800 m



Fichtelsee

Neubau

Fichtelberg

Erstellt am: 23.06.2025
Maßstab 1:10000

